

RAPPEL von den Bestimmungen iwert VIGNETTE AUTOSTEIER

Die vielen Nachfragen in Sachen Autosteuerermässigung zwingen uns die durch das Reglement vom 4.07.1988 neugefassten Vorschriften zu wiederholen. Wir verweisen erst auf die Beilage N° 1/79, N° 3/80 und N° 6/88 des "Le Mutilé". Jenes in N° 6/88 erwähnte Reglement vom 4.07.88 widerruft die bisher als Beweisstücke geltenden Belege, wie ärztliche Atteste oder Zertifikate des Kriegsschädenamtes über Invalidität oder Behinderung: Einzig und allein eine Photokopie der in den Antragformularen aufgeführten Prioritäts- oder Invaliditätskarten ist zulässig.

Diese Prioritäts- oder Invaliditätskarten sind in jenem grossherzoglichen Reglement unter Berufung auf Artikel 3 des Gesetzes vom 23.12.78 (betreffend die Prioritäts- und Invaliditätskarten) wie folgt erwähnt:

- Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes wird volle Befreiung von der Steuer gewährt und ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse: ohne Anrechnung des Einkommens und/oder des Vermögens:
den Trägern der Invaliditätskarte B (gelber Ausweis)
(Grad der körperlichen Invalidität 50 Prozent und mehr)
und den Trägern der Invaliditätskarte C (hellroter Ausweis)
(auf die Hilfe einer Drittperson angewiesene Behinderte)

- Es kann volle Befreiung oder teilweise Ermässigung der Steuer gewährt werden bei einer körperlichen Behinderung (durch Kriegsgeschehen oder Unfall - nicht bei Altersinvalidität) und unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers:
den Trägern der Invaliditätskarte A (grüner Ausweis)
(Grad der körperlichen Invalidität 30 Prozent oder mehr, [unter 50 %])
und den Trägern der Prioritätskarte (hellblauer Ausweis)
(ernste Schwierigkeiten bei der Fortbewegung und beim Stehen)

ATTENTION: Wir haben in Erfahrung gebracht, daß Trägern der Invaliditätskarte A (grüner Ausweis) und der Prioritätskarte (hellblauer Ausweis) die Steuerbefreiung gewährt wird, wenn sie aus ihrer ehemaligen Heimatgemeinde eine Bescheinigung vorlegen, daß sie von dort in "RAD", "Wehrmacht", "KZ" oder Gefängnis verschleppt wurden.

Um in den Besitz einer Prioritäts- oder Invaliditätskarte zu kommen, ist ein Antrag beim Ministère de l'Intérieur - Cartes de Priorité et d'Invalidité, 19, rue Beaumont L-1219 LUXEMBOURG (Tél.: 478-4618) (Postadresse: L-2933 LUXEMBOURG) erforderlich. Das Formular dazu kann man per Telephone unter No 478-4618 anfordern oder auch im Service Social (am ersten Freitagabend des Monats von 19.00 bis 21.00 Uhr) im Siège der Ligue abholen. (Erklärungen in "Le Mutilé" No 4/1980 und 5/1980)
Der ausgefüllte Antrag ist an das obengenannte Innenministerium zu retournieren mit der Bescheinigung des Kriegsschädenamtes, wenn die Behinderung oder Beschädigung auf Kriegsfolgen zurückzuführen ist oder mit dem ärztlichen Attest, wenn die Invalidität nicht im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen steht. Es steht dem Innenministerium frei den Antragsteller expertisieren und den Grad der Invalidität durch den Vertrauensarzt des Gesundheitsministeriums festsetzen zu lassen.